

Verkündet
am 15. April 1964
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Fabrikbesitzerswitwe Maria W [REDACTED]
geb. S [REDACTED] - D [REDACTED] in N [REDACTED],
K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die minderjährige Petra W [REDACTED], geb. am
[REDACTED] 1958. gesetzlich vertreten durch ihre Mutter
Gerda W [REDACTED] geb. E [REDACTED] in Z [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 15. April 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Augustin, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Mattern
und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 12. Dezember 1961
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die ersteheliche Tochter des im Jahre 1936 geborenen Paul W [REDACTED], der kurz nach seiner Volljährigkeit seine erste Ehe eingegangen war und noch vor der Geburt der Klägerin seine erste Ehefrau verließ. Die Ehe wurde auf Klage der Ehefrau durch Urteil des Landgerichts Deggendorf vom 21. August 1959 aus alleinigem Verschulden des Ehemannes geschieden. Am selben Tag wurde der Unterhaltsprozeß der Ehefrau und der Klägerin gegen Paul W [REDACTED] der damals auf Grund Beerbung seines Vaters Kommanditist der Firma T [REDACTED] Winterhalter & Co., Kristallglasfabrik, ferner Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Maria W [REDACTED] & Söhne und zur Hälfte Miteigentümer eines Villengrundstücks in Neustadt war, durch einen Prozeßvergleich vor dem Landgericht Weiden beendet. Danach ließ sich die Ehefrau für ihre zukünftigen Unterhaltsansprüche mit einer Zahlung in Höhe von 40 000 DM abfinden. Zwischen Paul W [REDACTED] und der erstehelichen Tochter wurde mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung weiter vereinbart:

- "2. Der geltend gemachte Unterhaltsanspruch der Klägerin zu 2) ist bis 31. August 1959 bezahlt. Der Beklagte verpflichtet sich zu Händen der Klägerin zu 1) für die Klägerin zu 2) ab 1. September 1959 bis 31. August 1962 einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbetrag von 180 DM und ab 1. September 1962 bis 31. August 1965 einen monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbetrag von 200 DM zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt die Neufestsetzung des Unterhalts gesonderter Vereinbarung oder gerichtlicher Festsetzung vorbehalten.

Die oben erwähnten Unterhaltsbeträge dürfen jedoch nicht unterschritten werden, insbesondere auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer eventuellen Wiederverheiratung des Beklagten oder der Geburt von Kindern.

Der Beklagte verpflichtet sich, die künftigen Unterhaltsansprüche der Klägerin zu 2) durch Bestellung

einer Sicherungshöchstbetragshypothek in Höhe von 40 000 DM auf dem ihm gehörigen Hälfteanteil des Grundstückes Neustadt/Waldnaab, F[REDACTED]straße [REDACTED] zu sichern, wobei der Beklagte sich weiterhin verpflichtet, dieser Hypothek den ersten Rang zu verschaffen."

Am 26. September 1959 überließ Paul W[REDACTED] seine Eigentumshälfte am Grundstück F[REDACTED]straße [REDACTED] in Neustadt gegen Zahlung von 40 000 DM seiner Mutter, der Beklagten im vorliegenden Prozeß. Ein Tag vor dem Eingang des Antrags auf Eintragung der Eigentumsänderung ging beim Grundbuchamt der Antrag ein, zur Sicherung der Eintragung der Höchstbetragshypothek eine Vormerkung einzutragen; die Vormerkung wurde unverzüglich eingetragen (13. November 1959); die Beklagte wurde im Januar 1960 als Miteigentümerin des Hausgrundstücks eingetragen. Sie verweigert nunmehr der Klägerin die Zustimmung zur Eintragung der Höchstbetragshypothek in Höhe von 40 000 DM zu Lasten der von Paul W[REDACTED] erworbenen ideellen Eigentumshälfte zur Sicherung des Unterhaltsanspruchs der Klägerin gegen ihren Vater Paul W[REDACTED].

Die Klägerin hat daher Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu dieser Zustimmung zu verurteilen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Paul W[REDACTED] ist im Oktober 1959 eine zweite Ehe eingegangen; aus ihr sind bisher zwei Kinder hervorgegangen. Durch Auseinandersetzungsvertrag vom 28. November 1959 wurde er für seine Gesellschaftsanteile mit 130 000 DM abgefunden. Die Beklagte behauptet, dieses Geld habe ihr Sohn Paul ebenso wie die von ihr bezahlten 40 000 DM zwischenzeitlich ausgegeben; er verdiene als Gehilfe des Hüttenmeisters bei der Firma T[REDACTED] W[REDACTED] & Co. 500 DM im Monat brutto. Die Beklagte meint, unter diesen Umständen habe die Klägerin keinen Anspruch gegen ihn, mangels einer Forderung bestünde



auch keine Hypothek. Das vertragliche Verbot, den Unterhaltsanspruch wegen Verheiratung des Unterhaltspflichtigen zu mindern, verstoße gegen die guten Sitten; soweit der Vergleich wirksam sei, sei jedenfalls die Geschäftsgrundlage weggefallen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

In der zweiten Instanz hat die Beklagte nach ihrem Vortrag 2 000 DM beim Amtsgericht Weiden zur Befriedigung der Klägerin gemäß § 1142 BGB zwecks Klaglosstellung hinterlegt. Nach erfolgloser Vollstreckungsgegenklage (Urteil 2 S 2/61 in den Akten C 124/61) hat Paul W. im Mai 1961 eine Abänderungsklage gegen die Klägerin erhoben; dieser Rechtsstreit endete mit einem Vergleich (Akten des Amtsgerichts Roggen C 124/61, Bl. 49 R). Danach verpflichtete sich die Klägerin, aus dem Prozeßvergleich vom 21. August 1959 bis zum 31. August 1965 nicht zu vollstrecken, wenn Paul W. ab 1. August 1961 monatlich 50 DM Unterhalt laufend zahlt und die Vermögensverhältnisse beider Parteien sich nicht wesentlich ändern.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus:

Es sei in mehrfacher Hinsicht ungewiß, in welcher Höhe jeweils und wie lange überhaupt Unterhaltsforderungen der Klägerin gegen ihren Vater Paul W. [REDACTED] entstehen könnten, so daß die Gesamthöhe des nach dem 1. September 1959 entstehenden Unterhaltsanspruchs ungewiß sei. Damit sei diese, der Gründe nach bestimmte, der Höhe nach unbestimmte Forderung geeignet, durch eine Höchstbetragshypothek gesichert zu werden.

Die Unterhaltsvereinbarung selbst verstoße ebensowenig wie die hypothekarische Sicherung durch eine Höchstbetragshypothek in der vereinbarten Höhe gegen die guten Sitten. Eine etwaige Nichtigkeit der Bestimmung in Nr. 2 Abs. 2 der Vereinbarung berühre entgegen der Vermutung des § 139 BGB nicht die übrigen Vertragsbestandteile (BU S. 19, 23, 24); diese Bestimmung sei aber auch gar nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig.

Der Anspruch gegen Paul W. [REDACTED] auf Einräumung der Hypothek sei gemäß § 883 BGB durch Vormerkung mit der Folge gesichert gewesen, daß die spätere Verfügung über den Eigentumsanteil zugunsten der Beklagten insoweit unwirksam gewesen sei, als diese Verfügung den Anspruch der Klägerin gegen den früheren Eigentümer vereiteln würde, und daß weiter die Klägerin gemäß § 888 BGB von der Beklagten als Erwerberin die beanspruchte Zustimmung zu der Eintragung der Hypothek verlangen könne.

Die Beklagte könne sich auch nicht durch Erfüllung der bisher fällig gewordenen Unterhaltsforderungen, etwa im Wege der Hinterlegung (§§ 372, 378 BGB), der Verpflichtung auf Zustimmung der Eintragung entziehen, da trotz laufender Erfüllung der bisher fällig gewordenen Unterhaltsforderungen die Entstehung weiterer Forderungen nicht ausgeschlossen sei und zwar bis zur Höhe des Höchstbetrages.

II.

Diese rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts, insbesondere auch die Auslegung der Unterhaltsvereinbarung zwischen der Klägerin und ihrem Vater Paul W. [REDACTED] begegnen keinen Bedenken. Die Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Entgegen der Ansicht der Revision sind in den Vorinstanzen keinerlei Anhaltspunkte vorgetragen und auch nicht dafür ersichtlich, daß der Unterhaltsvergleich vom 21. August 1959 insgesamt wegen Erleichterung der Ehescheidung gegen die guten Sitten verstoßen hätte und daher nichtig wäre.

Ebensowenig kann der Revision darin beigespflichtet werden, die Auslegung der Vereinbarung unter Nr. 2 Abs. 2 des Vertrages durch den Tatrichter (Festlegung der Unterhaltsforderung nach Nr. 1 als Mindestforderung, auch ungeachtet einer Wiederverheiratung und Geburt weiterer Kinder) sei mit dem Wortlaut des Vertrags nicht vereinbar und die Nichtigkeit dieser Klausel ziehe notwendig die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung nach sich (§ 139 BGB). Das Berufungsgericht legt die Vereinbarung unter Nr. 2 Abs. 2 dahin aus, daß die in Abs. 1 festgelegten Beträge ^{zwar} nicht allein wegen irgendwelcher neu entstehenden Verpflichtungen des Paul W. [REDACTED], insbesondere wegen Unterhaltspflichten gegenüber einer zweiten Ehefrau und Kindern aus einer zweiten Ehe, unterschritten werden dürften; dieses Unterschreitungsverbot stünde aber unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß er zur Erfüllung auch solcher weiterer Verpflichtungen neben der Verpflichtung gegenüber der Klägerin überhaupt in der Lage sein werde. Nicht wirksam wäre allerdings der Verzicht schlechthin auf die Berufung auf eine veränderte Geschäftsgrundlage und auf das prozessuale Recht aus § 323 ZPO. Dazu legt der

Tatrichter hilfsweise im einzelnen dar (BU S. 23, 24), daß eine Nichtigkeit der Abrede in diesem Umfang den Vertrag im übrigen nicht berührte. Irgendwelche in der Revisionsinstanz nachzuprüfenden Verstöße gegen Auslegungsgrundsätze hat die Revision in dieser Hinsicht auch nicht dartun können.

2. Ob nach der endgültigen Feststellung der gesicherten Forderung der nicht ausgefüllte Teil der Höchstbetragshypothek unbedingte Grundschuld des Bestellers wird, wie die Revision unter Hinweis auf Palandt, BGB 22. Aufl. § 1190 Anm. 4 b vorträgt, oder eine Eigentümergrundschuld entsteht, wie im Berufungsurteil (S. 20) beiläufig bemerkt ist, bedarf im vorliegenden Fall keiner Untersuchung, da diese Frage für die Entscheidung über den Klaganspruch nicht erheblich ist. Entgegen der Ansicht der Revision ist nichts dafür dargetan, daß die Unterhaltsvereinbarung den Zweck habe, den Gläubigern des Paul W. einen weiteren Zugriff zu verschaffen und die Beklagte zu schädigen.

3. Schließlich meint die Revision, aus dem Sachvortrag der Klägerin ergebe sich in Verbindung mit dem (vom Tatrichter unterstellten) Annahmeverzug und der Vereinbarung vom 27. Juli 1961, daß die Klägerin nicht den laufenden Unterhalt sichern, sondern die Unterhaltsbeträge bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres aufsparen wolle, um sie alsdann aus dem Grundstück zu decken. Diesen Sachvortrag habe das Berufungsgericht nicht berücksichtigt.

Demgegenüber ist vorweg festzustellen, daß diese Auffassung der Beklagten über die Vorstellung des gesetzlichen Vertreters der Klägerin an den von der Revision angegebenen Aktenstellen (Schriftsatz vom 10. Oktober 1961, S. 2, Bl. 49 GA und Schriftsatz vom 5. November 1961, S. 7, Bl. 74 GA) auf Grund irriger rechtlicher Vorstellungen der Beklagten

über die Vollstreckung in das Grundstück wegen einer Höchstbetragshypothek entstanden ist, im übrigen aber im Geschehensablauf keine Stütze findet. Abgesehen davon wäre ein Wille des dargestellten Inhalts auf Seite des gesetzlichen Vertreters der Klägerin unerheblich. Wie im Berufungsurteil zutreffend dargestellt und in der Revisionserwiderung hervorgehoben wird, würde die Beklagte den Klaganspruch nicht durch eine Erfüllung der seither fällig gewordenen Unterhaltsforderungen abwenden können. Es kann daher auch keine Rede davon sein, der Beklagten hätte durch die Vereinbarung vom 27. Juli 1961 die Möglichkeit genommen werden sollen, ihr Recht aus § 1142 BGB zu verwirklichen und damit, wie die Revision offenbar meint, den Klaganspruch abzuwehren. Abgesehen davon ist zweifelhaft, ob die Vereinbarung vom 27. Juli 1961 nicht nur eine Verpflichtung der Klägerin enthält, unter bestimmten Umständen von einer Vollstreckung abzusehen, dem Schuldner jedoch durchaus das Recht läßt, entsprechend dem Unterhaltsvergleich die fälligen Unterhaltsforderungen zu bezahlen.

4. Im Streit ist im vorliegenden Fall nicht, ob ohne eine Unterhaltsvereinbarung unter den gegebenen Umständen der Klägerin ihre Mutter oder ihr Vater zum Unterhalts verpflichtet wäre; unerheblich ist auch weiter die von der Revision aufgeworfene Frage, ob ein von der Mutter unterhaltenes Kind daneben vom anderen Elternteil Unterhalt verlangen kann. Die Wirkung des Unterhaltsvergleichs besteht eben darin, daß über den gesetzlichen Unterhaltsanspruch eine bindende Regelung zwischen Vater und Tochter getroffen und gegebenenfalls über den gesetzlichen Unterhaltsanspruch hinaus ein Titel über einen selbständigen Unterhaltsanspruch geschaffen worden ist. Die Höchstbetragshypothek soll diese, wie der Tatrichter zutreffend festgestellt hat, nur der Höhe nach unbestimmte und im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses zukünftige Geld-

forderung sichern. Selbstverständlich dient die Hypothek erst recht der Sicherung der zwischenzeitlich entstandenen einzelnen Unterhaltsforderungen, gleichgültig ob diese fällig oder gestundet worden sind.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Mattern

Offterdinger